

Vorlagen-Nr.: BV/0829/2011-2016		
Vorlage-Art: Beschlussvorlage	Datum: 23.01.15	
Abteilung 1: Innerer Service, Jugend, Bildung und Soziales	Ansprechpartner/in: Frau Krips	
Beratungsfolge:		
Gremium:	Datum:	Status:

Verwaltungsausschuss	27.01.2015	N
----------------------	------------	---

Rat der Stadt Jever	19.02.2015	Ö
---------------------	------------	---

Unterschriften:			
Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter	Mitzeichner/in	Bürgermeister

Beratungsgegenstand:

Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen durch den Rat

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) entscheidet der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen.

Es sind die in der Anlage aufgeführten Spenden, die in die Zuständigkeit des Rates fallen, bei der Stadt Jever eingegangen.

Leistet ein/e Geber/in in einem Haushaltsjahr mehrere Zuwendungen, deren Gesamtwert die Wertgrenze des Verwaltungsausschusses (2.000,00 €) überschreitet, so entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung der Wertgrenze an das unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwertes der Zuwendungen zuständige Organ über die Annahme der Zuwendungen (§ 25a Abs. 3 GemHKVO).

Dr. Fritz Blume hat im Haushaltsjahr 2014 bereits eine Spende an die Stadt Jever geleistet, sodass auch in diesem Fall die Zuständigkeit des Rates gegeben ist.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen gegen die Annahme der oben genannten Spenden keine Bedenken.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Veranschlagung im Haushalt:

ja

nein

Beschlussvorschlag:

Die für die Stadt Jever eingegangenen Spenden in Höhe von 5.000,00 Euro werden gemäß § 111 Absatz 7 NKomVG entsprechend der beigefügten Anlage angenommen.

Anlagen:

1. Liste der eingegangenen Spenden, die in die Zuständigkeit des Rates fallen.